

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Arnsberg vom 18.07.2003

Stand: 14. April 2011

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 aufgrund des § 41 Abs. 4 i.V. mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund der §§ 41 Abs. 4 Satz 2 Abs. 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den z. Z. jeweils gültigen Fassungen, folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Arnsberg vom 18.07.2003 beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben, oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Berechnet wird die tatsächliche Zeit, aufgerundet auf volle 15 Minuten, die für die Dauer der Amtshandlung benötigt wird. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau werden diese von der Stadt Arnsberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Arnsberg vom 18.07.2003 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührensätze

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
Je angefangene 15 Minuten 17,75 Euro
2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
Je angefangene 15 Minuten 17,75 Euro
3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**
Je angefangene 15 Minuten 17,75 Euro
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
 - 4.1 **Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme**
Je angefangene 15 Minuten 17,75 Euro
 - 4.2 **Erstellung eines Brandschutzgutachtens**
Je angefangene 15 Minuten 17,75 Euro

4.3 **Erstellung eines Brandschutzkonzeptes**

Je angefangene 15 Minuten

17,75 Euro

5. **Fahrzeugeinsatz**

Für den Einsatz eines Feuerwehrdienstfahrzeuges wird bei Vorliegen der Ziffern 1 und 3 pauschal je Einsatz ein Betrag von 40,00 Euro berechnet.

6. Die Gebühren zu den Ziffern 1-4 werden jährlich entsprechend der Veröffentlichung des für die Bauaufsicht zuständigen Ministeriums im Ministerialblatt in Teil 2 angepasst.